

Die neuen Kartoffelpreise.

Uebergangsbestimmungen.

Auf Grund der lezt hin erlassenen Ministerialverordnungen über die Regelung des Kartoffelverkehrs und die Festsetzung von Höchstpreisen für die Kartoffeln der Ernte des Jahres 1916 wird die Statthalterei mit 1. September d. J. in Ergänzung der mit diesem Tage in Kraft tretenden Großhandelspreise die Kleinhandelspreise für Kartoffeln bestimmen.

Der Kartoffelhandel, der sich in den letzten Tagen ziemlich passiv verhielt und sich nur auf den bis Ende August notwendigen Bedarf eindeckte, weil die kommenden Höchstpreise um K. 20.— und darüber hinter dem gegenwärtigen Marktpreis für Frühkartoffeln zurückstehen, hat nun im informierten Wege die Nachricht erhalten, daß auf Grund des § 6 der Ministerialverordnung vom 12. d. betreffend die Festsetzung von Höchstpreisen und Uebernahmepreisen für Kartoffeln insofern eine Ausnahme Platz greifen werde, als für aus dem Auslande (auch aus Ungarn) angeführte Kartoffeln bis zum Eintritt der Herbstkartoffelernte (Mitte September) die Detailpreise für diese Kartoffeln auf Grund der Gesteungskosten erstellt werden dürfen. Erst ab 15. September werden auch für diese Kartoffeln im Kleinverkehr die von der Statthalterei festzusetzenden Detailhöchstpreise in Anwendung zu bringen sein. Infolgedessen wird es dem Handel unbenommen bleiben, das Geschäft mit ungarischen und ausländischen Kartoffeln ohne Verlust weiter zu pflegen.

Es ist nur fraglich, ob die ungarische Frühkartoffelzufuhr, die in der letzten Zeit nachgelassen hat, ausreichend sein wird, um den Entfall in der Beschickung des Wiener Marktes zu decken, den heute informierte Marktkreise aus dem Grund voraussehen, weil die neuerstellten Kartoffelhöchstpreise den Landwirten angeblich wieder zu niedriger greiffen erscheinen. Für den Fall einer abermaligen passiven Resistenz der Landwirte könnte zu dem bereits in der letzten Sonntagsnummer der „Zeit“ vorgeschlagenen Auskunfts mittel der Ausdehnung des Anforderrungsrechtes der politischen Behörde auch auf die in der nächsten Zeit noch greifbaren Frühkartoffelvorräte gegriffen werden.

Eingehende Vorsorgen auf diesem Gebiet sind schon deshalb notwendig, weil auch die ausländischen Kartoffellieferungen nicht glatt vor sich gehen und die geregelte Kartoffelversorgung der Stadt eine Hauptaufgabe der Approvisionierungsbehörden ist.

Die ab 1. September zur Wirksamkeit gelangenden Großhandelspreise für Kartoffeln dürfen, wie bereits mitgeteilt, bis 15. September K. 12.— pro Meterzentner für überflaute und K. 10.— für nicht überflaute Ware nicht übersteigen. Vom 16. September d. J. bis 28. Februar 1917 stellt sich der Höchstpreis für den Meterzentner Kartoffeln auf K. 9.—, beziehungsweise K. 7.— und ab 1. März 1917 auf K. 11.—, respektive K. 9.— für nicht überflaute Ware. Gegenwärtig kosten die Frühkartoffeln pro Meterzentner K. 26.— bis 40.—. Pro Kilogramm stellen sich die Frühkartoffeln gegenwärtig auf 36 bis 50 Sellen. Die neuen Detailhöchstpreise dürften ab 1. bis 15. September für heimische Frühkartoffeln pro Kilogramm 18 Sellen betragen und naturgemäß mit 16. September eine dementsprechende Ermäßigung erfahren.